

Diamantenfieber

Falllösung im Privatrecht vom 17. September 2015

An einem warmen Sommerabend spazieren die wohlsituierten Eheleute Matilda und Eugen Messerli durch die Berner Altstadt. Frau Messerli trägt eine rund vierzigtausend Franken teure Armbanduhr der Marke Ceba Argentata am Handgelenk. Die Uhr bedeutet Frau Messerli sehr viel, denn sie ist ein Hochzeitsgeschenk ihres Ehemannes. Als sie ein Taschentuch aus ihrer Handtasche nimmt, bleibt sie, ohne dass sie es merkt, mit der Uhr am Reissverschluss der Tasche hängen. Dadurch löst sich der Verschluss des Armbandes, weshalb die Uhr im Verlaufe des Spaziergangs zu Boden fällt. Als die Messerlis wieder zu Hause ankommen, bemerkt Frau Messerli, dass ihre Uhr verschwunden ist. Herr Messerli macht sich sofort mit einer Taschenlampe auf, um die Route des Spazierganges abzusuchen. Obwohl die Uhr über ein sehr auffallendes, grell-oranges Lederarmband verfügt – eine Spezialanfertigung für Frau Messerli – bleibt die Uhr unauffindbar. Matilda Messerli ist untröstlich.

Überaus glücklich ist dagegen Christine Clemens. Die erfolgreiche Geschäftsfrau hat auf der Münsterplattform eine Uhr gefunden. Und zwar nicht irgendeine Uhr, sondern Frau Messerlis Ceba Argentata. Sie hat sich kurz gefragt, ob es richtig sei, die Uhr zu behalten. Da fiel ihr das volkstümliche Sprichwort „wer es findet, dem gehört es“ ein und sie hat die Uhr eingesteckt. Schliesslich hat sie sich schon immer eine Ceba Argentata gewünscht. Allerdings findet sie gerade dieses Modell, abgesehen von dem grell-orangen Lederarmband, etwas schmucklos. Am folgenden Tag bringt Frau Clemens die Uhr darum in das stadtbekanntes Uhrmachergeschäft von Willi Wecker. Sie bittet ihn, einige kleine Diamanten in den fest mit dem Gehäuse verbundenen Ring der Uhr (die sogenannte Lünette) einzusetzen. Herr Wecker bemerkt gegenüber Frau Clemens, dass viele seiner Kundinnen dieses Modell der Ceba Argentata als etwas schmucklos empfänden. Ihr Wunsch sei also in der Tat nicht ungewöhnlich. Er nimmt die Uhr entgegen und macht sich am nächsten Tag an die Arbeit.

Ein paar Tage später hat Herr Wecker die Uhr wie gewünscht mit einigen Diamanten veredelt. Die Kosten dafür belaufen sich auf knapp dreitausend Franken. Herr Wecker informiert Frau Clemens telefonisch, dass sie ihre veredelte Ceba Argentata abholen könne. Danach legt er die Uhr in die Ablage mit den zur Abholung bereiten Kundenaufträgen. Gleichentags gegen Mittag betritt das Ehepaar Messerli Herrn Weckers Geschäft. Herr Messerli möchte sich über die Reparatur einer seiner Armbanduhr informieren. Während sich die beiden Herren unterhalten, schlendert Frau Messerli durch das Geschäft. Plötzlich entdeckt sie eine Uhr mit einem grell-orangen Lederarmband in der Ablage neben der Theke. Neugierig sieht sie sich die Uhr etwas genauer an. Verblüfft stellt sie fest, dass es sich um ihre Ceba Argentata handelt. Sie erkennt sie sofort an der Seriennummer, welche bemerkenswerterweise ihrem Hochzeitsdatum entspricht (100.398 = 10. März 1998). Allerdings hat jemand einige ihrer Ansicht nach unglaublich hässliche Diamanten in die Lünette eingesetzt. Rasend vor Wut stellt sie Herrn Wecker zur Rede. Sie will die Uhr sofort zurückhaben. Herr Wecker betont, dass er nur bereit sei, die Uhr herauszugeben, wenn Frau Messerli ihm die Kosten für die Veredelung erstattete. Letztere sei nicht wieder rückgängig zu machen, da die Uhr dadurch irreparabel beschädigt würde.

Herr Wecker ist nicht nur Uhrmacher, sondern auch begeisterter Hobby-Radrennfahrer. Einige Wochen nach der Sache mit der Ceba Argentata sucht er das Velogeschäft von James Justi auf. Herr Wecker möchte sich das neuste Rennrad der Marke „Diamant“, das Modell „Zirkon 2.0“, kaufen. Herr Justi hat ein einziges Exemplar in Herrn Weckers Lieblingsfarbe (mintgrün) auf Lager. Herr Wecker will genau dieses Rad. Er bezahlt den Kaufpreis von achttausend Franken bar und nimmt sein „Diamant“ mit nach Hause.

Am darauffolgenden Wochenende macht Herr Wecker eine Probefahrt mit seinem mintgrünen „Diamant“. Nach knapp dreissig Kilometern stellt er fest, dass die Kette aus dem Werk springt, sobald er in die höchsten sechs Gänge schaltet. Herr Wecker ruft gleich am Montagmorgen Herrn Justi an und verlangt sein Geld zurück. Im Gegenzug will er Herrn Justi das Rennrad zurückgeben. Herr Justi ist damit grundsätzlich einverstanden. Da er allerdings den Rest der Woche an einer Messe in Frankreich weilt, schlägt er Herrn Wecker einen Termin in der darauffolgenden Woche vor. Herr Wecker sagt den Termin zu. Da lediglich die höchsten sechs Gänge nicht funktionieren, fährt Herr Wecker weiterhin täglich mit dem Rad zur Arbeit, benutzt jedoch nur die funktionierenden Gänge. Als Herr Justi dies schliesslich am vereinbarten Tag der Rücknahme aufgrund von Herrn Weckers Schilderungen erfährt, weigert er sich, das Rennrad zurückzunehmen.

Herr Wecker ist Mitglied des Diamant Clubs Bern (DCB), einem Verein für Liebhaber der Rennradmarke „Diamant“. Der Verein ist eine Sektion des Helvetischen Velo Clubs (HVC), einer Dachorganisation für verschiedene lokale Vereine. Der HVC organisiert regelmässig sportliche Wettbewerbe. Da die Diskussion um Doping im Sport weltweit emotional geführt wird, hat sich der HVC bereits bei seiner Gründung dazu entschlossen, Sanktionen bei Dopingverstössen in die Vereinsstatuten aufzunehmen. In den Statuten sind die verbotenen Substanzen detailliert aufgelistet. Die entsprechenden Bestimmungen sehen Bussen von einhundert bis zu fünfzigtausend Franken vor, wenn ein Vereinsmitglied verbotene Substanzen einnehmen und an einem vom HVC mitgetragenen Wettbewerb teilnehmen sollte.

Der DCB hat keine entsprechenden Bestimmungen in seine Statuten aufgenommen. Allerdings verweist er in seinen Statuten seit jeher auf die Sanktionsbestimmungen in der Gründungssatzung des HVC und erklärt diese für die Mitglieder des DCB für verbindlich. Die Regelungen sind wegen der öffentlichen Diskussion allen Mitgliedern wohlbekannt. Auch Herr Wecker kennt die strengen Dopingbestimmungen sehr genau. Besonders bereitet ihm Kopfzerbrechen, dass in den Statuten des HVC auch Cortison als verbotene Substanz aufgeführt ist. Wegen seines Asthmas hat Herr Wecker nämlich immer einen Inhalator mit einem Cortison-haltigen Medikament bei sich.

Zur Feier der Lancierung des „Diamant Zirkon 2.0“ veranstalten der DCB und der HVC eine Rundfahrt um den Murtensee. Herr Wecker will unbedingt an dieser Fahrt teilnehmen. Allerdings leidet er genau an diesem Tag an verstärkter Atemnot wegen seines Asthmas. Obwohl er um die leistungssteigernde Wirkung von Cortison weiss, nimmt er einige kräftige Züge aus seinem Inhalator. Er glaubt, dass ihn niemand dabei sieht. Herr Laurent Landis, ein offizieller Vertreter des HVC, beobachtet Herrn Wecker allerdings sehr wohl. Herr Landis ist entsetzt und meldet das Vergehen umgehend der Dopingkommission des Verbandes. Diese führt in der darauffolgenden Woche mit Herrn Wecker eine Anhörung durch. Schliesslich verurteilt sie ihn aufgrund seines „offensichtlichen und frechen Dopingmissbrauchs“ zur Maximalbusse von fünfzigtausend Franken.

Bitte beantworten Sie im Rahmen eines Gutachtens folgende Fragen:

1. Matilda Messerli (M) verlangt von Willi Wecker (W) die Uhr heraus, ist aber nicht bereit, irgendeine Gegenleistung zu erbringen. Wird dieses Ansinnen Erfolg haben?
2. Willi Wecker (W) verlangt von James Justi (J) sein Geld zurück. Mit Erfolg? Gehen Sie davon aus, dass die Reparatur des Schaltwerks sechshundert Franken kosten würde.
3. Der Helvetische Velo Club (HVC) verlangt von Willi Wecker (W) Zahlung von fünfzigtausend Franken. Mit Erfolg?

Achten Sie bei der Prüfung der Ansprüche und Einreden besonders auf einen **korrekten Aufbau**.¹ **Strukturierung** und **Verständlichkeit** des Gedankenganges sind Teil der Bewertung.

Beachten Sie auch die Hinweise auf den folgenden Seiten!

¹ Siehe dazu: Hofer Sibylle, Zivilrechtliche Ansprüche – Handbuch für Praxis und Studium, Basel 2014

Hinweise:

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine **schriftliche Falllösung** nach **Art. 15 Abs. 2 RSL RW**.

Die Bearbeitung des Falles hat gemäss **Richtlinien über die Bachelorarbeit** zu erfolgen.

Fallausgabe:

- Die Falllösung wird am **Donnerstag, 17. September 2015 um 08:00 Uhr**, auf **www.ziv.unibe.ch** publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für eine Bearbeitung dieses Falles entschieden haben, können Sie sich **am gleichen Tag ab 20:00 Uhr** auf **www.ilias.unibe.ch** für die Falllösung anmelden.
- **Vorgehen:** Einloggen mit dem Campus Account bei Ilias; Rubrik „Magazin-Einstiegsseite“ auswählen und Ordner „Rechtswissenschaftliche Fakultät“ öffnen; Link „Falllösungen Rechtswissenschaften“ auswählen und dem Kurs „Falllösung Privatrecht_Hofer HS 2015“ beitreten.

Das Anmeldefenster schliesst am **Dienstag, 22. September 2015 um 20:00 Uhr**.

Die Teilnehmerzahl ist auf **60 Plätze** beschränkt, die Zulassung erfolgt nach **zeitlicher Priorität**. Nach 60 Anmeldungen werden keine weiteren Anmeldungen mehr entgegengenommen.

Studierende, die sich für die Falllösung **angemeldet** haben, sind **berechtigt und verpflichtet**, eine Lösung einzureichen.

Fallabgabe:

- Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden.
- Ein **gedrucktes Exemplar** ist per Briefpost bis am **9. Oktober 2015** (Datum **Poststempel**) zu schicken an:

Universität Bern
Institut für Rechtsgeschichte
Schanzeneckstrasse 1
Postfach 8573
3001 Bern

ODER am **9. Oktober 2015** bis **spätestens 18.00 Uhr** am Institut für Rechtsgeschichte abzugeben (Im Büro **D229** liegt dafür eine **Schachtel** bereit).
- Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als **PDF-Dokument** bis am **9. Oktober 2015** an **falloesung_hofer@rhist.unibe.ch** gesendet werden. Dieses Vorgehen dient insbesondere der Plagiatsprüfung.
- Dem Papierexemplar muss eine **unterzeichnete Selbständigkeitserklärung** beigelegt werden.
- Die Prüfung, ob der **Workshop zur Arbeitstechnik** besucht wurde, wird vom **Dekanat** vorgenommen.

Wichtig:

- Bei **Abweichungen** zwischen den zwei eingereichten Fassungen ist die in **Papierform** eingereichte Version massgebend.
- **Verspätet** eingereichte Arbeiten werden **nicht** zur Korrektur angenommen.
- Die angegebene **Frist** ist lediglich gewahrt, wenn **sowohl** das gedruckte Exemplar **als auch** die elektronische Version **rechtzeitig** eingereicht werden.
- Studierende, welche die Falllösung **nicht oder verspätet abgeben**, werden bei späteren Falllösungen im Privatrecht mit **zweiter Priorität** berücksichtigt.

Die Falllösung wird im Rahmen der **privatrechtlichen Übungen** vom **4. und 5. November 2015** öffentlich besprochen.